OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-790037/2/ER**

Datum: **Linz, 21. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vormals gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Februar 2026, GZ: VStV/923301606353/2023, VStV/924300967636/2024; VStV/924301593275/2025, VStV/924301608662/2024 betreffend Unterbrechung des Strafvollzugs gemäß § 54a Abs 2 VStG den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angeführten Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13. Februar 2026, GZ: VStV/923301606353/2023, VStV/924300967636/2024; VStV/924301593275/2024 und VStV/924301608662/2024 auf Unterbrechung des Strafvollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs 2 VStG abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 13. Februar 2026 Beschwerde und führte in dieser zusammengefasst aus, dass er einen Antrag abgeben habe wollen, um nach seiner Entlassung am 22. Februar 2026 Arbeitslosengeld beantragen zu können.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. Februar 2026, eingelangt am 19. Februar 2026 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf befand sich im Zeitraum von 30. Jänner 2026 bis 3. Februar 2026 zu GZ: VStV/923301606353/2023, von 3. Februar 2026 bis 6. Februar 2026 zu GZ: VStV/924300967636/2024, von 6. Februar 2026 bis 14. Februar 2026 zu GZ: VStV/924301593275/2024 und von 14. Februar 2026 bis 22. Februar 2026 zu GZ: VStV/924301608662/2024 im Polizeianhaltezentrum Linz, zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Am 12. Februar 2026 stellte er einen Antrag an die belangte Behörde um Genehmigung eines Ausgangs am 16. Februar 2026, 08:00 Uhr, um beim BFA einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels abzugeben. Dies sei wichtig, um nach seiner Entlassung Arbeitslosengeld beantragen zu können.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag ab und führte begründend aus, dass nach Auskunft des BFA der Bf über keinen Aufenthaltstitel verfüge und auch seine Duldung bereits im September 2024 abgelaufen sei. Es bestehe keine Dringlichkeit für eine Vorsprache beim BFA.
In seiner Beschwerde bestätigte der Bf das Fehlen eines Aufenthaltstitels und einer Duldung.

Der Bf wurde am 22. Februar 2026 aus der Haft entlassen.

II. Der festgestelltes Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 54a Abs 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn
1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt, der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige betreffen, zu ordnen sind.

Gemäß § 54a Abs 2 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid, ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.

Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. (VwGH 19.03.2013, 2012/21/0257 und 22.03.2000, 99/03/0452 mit Hinweisen zur Vorjudikatur). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH 28.04.2011, 2010/11/007 und 29.03.2011, 2009/11/0012 sowie 29.09.2009, 2008/21/0646).

Ebenso vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig; fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. zB. die hg. Beschlüsse vom 30. Jänner 2013, Zl. 2011/03/0228, und vom 23. Oktober 2013, Zl. 2013/03/0111, den bereits erwähnten hg. Beschluss vom 19. Dezember 2014 sowie den hg. Beschluss vom 9. September 2015, Zl. Ro 2015/03/0028).
Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).

IV.2. Der Bf ist am 22. Februar 2026 aus dem Polizeianhaltezentrum entlassen worden. Der 16. Februar 2026, für den er „Ausgang" beantragt hatte, ist bereits verstrichen und der Bf nicht mehr aufgrund der oa GZ inhaftiert. Der Bf ist daher durch den von ihm bekämpften Bescheid zum jetzigen Zeitpunkt nicht in einem Recht verletzt, weshalb das Beschwerdeverfahren in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos einzustellen war (vgl VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter